

Geschäftsordnung für den Vorstand der GSP eG Genossenschaft selbstverwalteter Projekte

- § 1 Leitung der Genossenschaft
- § 2 Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit
- § 3 Abwesenheit und Verhinderung von
Vorstandsmitgliedern
- § 4 Vertretung der Genossenschaft
- § 5 Bestellung von Prokuristen
- § 6 Erteilung von Vollmachten
- § 7 Sitzungen und Beschlussfassung
- § 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat
- § 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand
und Aufsichtsrat
- § 10 Vorstand und Generalversammlung
- § 11 Anmeldung und Einreichung von Unterlagen
zum Genossenschaftsregister / Bundesanzeiger
- § 12 Versicherungen
- § 13 Rechnungswesen und Risikomanagement
- § 14 Prüfung der Genossenschaft
- § 15 Vergütungen
- § 16 Schlussbestimmung

§ 1 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung zuständig, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen.

(2) Der Vorstand hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu beachten. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

§ 2 Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit

(1) Der Vorstand kann die Geschäfte auf seine Mitglieder aufteilen. Bei der Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans sind die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Geschäfte möglichst nach deren besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten festzulegen. Der Geschäftsverteilungsplan ist den jeweiligen Erfordernissen bzw. Veränderungen im Vorstand anzupassen.

(2) Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes für die Geschäftsführung beschränkt sich nicht auf die ihm obliegenden Aufgaben. Bei der Führung der Geschäfte haben die Vorstandsmitglieder zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Es ist dafür zu sorgen, dass sich alle Vorstandsmitglieder von den eingehenden und ausgehenden Schriftstücken Kenntnis verschaffen

können. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Genossenschaft einzusehen. Die Vorstandsmitglieder sollen sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Über wichtige Fragen der Geschäftsführung ist gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Ist das im Einzelfall nicht möglich, so ist jedes Vorstandsmitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Der Vorstand richtet ein der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft angemessenes Risikomanagementsystem (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung) ein. Er gibt hiervon dem Aufsichtsrat Kenntnis.

(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, haften der Genossenschaft, in den Fällen des § 34 Abs. 5 GenG auch den Gläubigern der Genossenschaft, für den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.

§ 3 Abwesenheit und Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon Mitteilung zu machen.

(2) Die wechselseitige Vertretung bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes (z. B. Urlaub) regelt der Vorstand von Fall zu Fall. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes von mehr als einer Woche ist der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterrichten.

§ 4 Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Satzung die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Genossenschaft wird gegenüber Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung der Genossenschaft richten sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung. Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen der Genossenschaft abzugeben und schriftlich zu bestätigen, es sei denn, dass dies nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Für Willenserklärungen gegenüber der Genossenschaft genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder gegenüber dem Prokuristen bzw. der Prokuristin.

§ 5 Bestellung von Prokuristen

(1) Prokura ist nur als Gesamtprokura in der Weise zu erteilen, dass die Prokuristin in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln darf. Das gilt auch für den Fall, dass eine Prokuristin durch besonderen Beschluss des Vorstandes zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt wird.

(2) Die Erteilung einer Prokura entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.

§ 6 Erteilung von Vollmachten

(1) Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder oder die Bevollmächtigung Dritter zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bedarf der Schriftform.

(2) Eine Vollmacht zur Vornahme von Geld- und Kreditgeschäften darf nur in der Weise erteilt werden, dass Bevollmächtigte in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln müssen.

(3) Kassenvollmachten müssen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft an sichtbarer Stelle ausgehängt werden. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise Bevollmächtigte für die Genossenschaft handschriftlich zeichnen. Über die Berechtigung zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln muss ein besonderer Ausweis ausgestellt werden.

(4) Die Erteilung einer Vollmacht entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand hält nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes Sitzungen ab.

(2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(3) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt auch für die Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 21 Abs. 5 der Satzung.

(4) Niederschriften über die Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Sie sind den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(5) Beschlüsse über die Vornahme von Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn dessen Zustimmung vorliegt.

(6) Vorstandsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und deren Mitglieder eng zusammen.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen regelmäßig, zeitnah und umfassend über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, die Geschäftsführung und wichtige Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat in entsprechender Weise auch über relevante Vorgänge und Entwicklungen in Beteiligungsunternehmen zu berichten. Die Berichts- und

Auskunftserteilungspflicht gilt nicht gegenüber einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, es sei denn, sie sind vom Aufsichtsrat konkret beauftragt worden.

(3) Neben den Berichtspflichten gemäß Abs. 2 hat der Vorstand auch auf Verlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes zu berichten, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat. Der Vorstand kann das Auskunftsverlangen mit schriftlicher Begründung zurückweisen, wenn es missbräuchlich ist.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat insbesondere mitzuteilen:

- a) den Termin für die Besprechung des vorläufigen Prüfungsergebnisses,
- b) den Termin für die gemeinsame Beratung des Prüfungsberichtes zugleich mit dem Nachweis der Unterrichtung des Prüfungsverbandes von diesem Termin.

(5) Der Vorstand nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Sitzungsrelevante Unterlagen, insbesondere der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung zuzuleiten. Der Tag der Absendung der Unterlagen wird nicht mitgerechnet.

§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Der Vorstand bereitet die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat zu behandelnden Angelegenheiten vor. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt.

(2) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen werden von der schriftführenden Person Niederschriften angefertigt, die außer von ihr und der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

(3) Der Vorstand führt die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durch.

§ 10 Vorstand und Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft ist.

(2) Unter den Voraussetzungen von § 33 Abs. 3 GenG hat der Vorstand die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen.

(3) Der Vorstand bereitet die Generalversammlung in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vor. Er führt Beschlüsse, die die Generalversammlung in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung gefasst hat, durch.

§ 11 Anmeldung und Einreichung von Unterlagen zum Genossenschaftsregister / Bundesanzeiger

(1) Der Vorstand hat in der vertretungsberechtigten Zahl gem. § 20 Abs. 2 der Satzung die im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bezeichneten Anmeldungen elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zum Genossenschaftsregister einzureichen. Dazu gehören die Anmeldung

- a) von Änderungen der Satzung,
- b) einer Zweigniederlassung oder ihrer Aufhebung,
- c) der Bestellung, des Ausscheidens, der vorläufigen Enthebung und der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes oder Liquidators,
- d) der Erteilung, der Änderung und des Erlöschens einer Prokura,
- e) der Auflösung, ferner der Fortsetzung der Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 und 79a GenG,
- f) der Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

(2) Die Anmeldung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Generalversammlung über den Jahresabschluss den gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungspflichten nachzukommen. Im Übrigen ist § 339 HGB zu beachten.

§ 12 Versicherungen

(1) Der Vorstand hat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes für den Abschluss der notwendigen Versicherungen zu sorgen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen neue Risiken abzuschließen und die bestehenden Versicherungen zu überprüfen.

- (2) In Betracht kommen vor allem:
- a) Bauwesen- und Bauherren-Haftpflichtversicherungen,
 - b) Grundstückshaftpflichtversicherungen für bebaute und unbebaute Grundstücke unter Einschluss von Risiken, die sich aus besonderen Einrichtungen, z. B. der Zurverfügungstellung von Kinderspielplätzen ergeben können,
 - c) Gebäudeversicherungen zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Glasschäden (Fensterscheiben, Windfangtüren u. Ä.),
 - d) für die Geschäftsräume der Genossenschaft Beraubungs- und Einbruchversicherungen sowie Feuer-, Leitungswasser-, Glas- und Haftpflichtversicherungen, soweit diese nicht bereits unter b) und c) erfasst sind,
 - e) Versicherungen gegen sonstige Schäden an Gebäuden (z. B. Schwamm, Hausbockkäfer), ferner gegen Gewässerschäden nach dem Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere durch die Einlagerung von Heizöl, auch durch nutzungsberechtigte Dritte,
 - f) eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
 - g) Unfall- bzw. Lebensversicherungen, gegebenenfalls als Gruppenversicherung für alle oder bestimmte Mitarbeiterinnen der Genossenschaft,
 - h) Kfz-Haftpflichtversicherungen, verbunden mit Insassenunfall- und Kaskoversicherungen,
 - i) IT-, Elektronik- und Cybercrime-Versicherungen.

§ 13 Rechnungswesen und Risikomanagement

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (2) Der Vorstand hat ein dem Unternehmen angemessenes Risikomanagementsystem, das den Fortbestand der Genossenschaft gefährdende Entwicklungen früh erkennen lässt, einzurichten und fortzuführen. Das Risikomanagementsystem hat sicherzustellen, dass bestehende Risiken erfasst, analysiert und bewertet werden und dass die risikobezogenen Informationen an den Vorstand weitergeleitet werden. Zum Verfahren gehört auch ein Überwachungssystem, das die Einhaltung der Vorgaben überwacht.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand (soweit gesetzlich vorgeschrieben) einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 14 Prüfung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr vom zuständigen Prüfungsverband geprüft werden. Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (2) Der Vorstand kann den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu erweitern. Hierüber ist der Aufsichtsrat zu informieren.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungen ordnungsgemäß vorzubereiten. Er hat die sich aus der Prüfung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 15 Vergütungen

Die Festsetzung von Leistungen, insbesondere von Gehältern, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder ist Sache des Aufsichtsrates.

§ 16 Schlussbestimmung

Der Vorstand gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen (§ 20 Abs. 4 der Satzung). Ein hinzutretendes Vorstandsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an. Sämtliche nicht geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung schließen die jeweils anderen Geschlechter mit ein.

Berlin, den 12.02.2021

(Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes)